



Inhalt:

- 206 Übungen der Bundeswehr
- 207 Gebührensatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt
- 208 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (Zweckverband zur Wasserversorgung der Wolfsbuch-Paulushofener Gruppe)
- 209 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Burgsalacher Jura-gruppenwasserversorgung vom 31.10.2006 (1. Änderungs-satzung)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

206 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt am 14.12.2006 und 31.01.2007 beim Standortübungsplatz Hepberg eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Standortverwaltung Ingolstadt, Esplanade 27, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

207 Gebührensatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Der Zweckverband erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des BayAbfG folgende Gebührensatzung.

§ 1

Gebührenerhebung

Der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt (ZV) erhebt für die Behandlung der Abfälle zur Beseitigung in der von ihm betriebenen Abfallentsorgungsanlagen Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungsanlagen des ZV benutzt.
2. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für die Behandlung von Abfällen zur Beseitigung in den Abfallentsorgungsanlagen des ZV erhoben. Die Annahme von gewerblichen Abfällen zur energetischen Verwertung erfolgt auf der Grundlage von privatrechtlichen Vereinbarungen.

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach dem eichrechtlich ermittelten Gewicht der angelieferten Abfälle, gemessen in Tonnen.

§ 5

Gebühr für die Entsorgung

Die Gebühr beträgt bei Abfuhr zu den Entsorgungsanlagen für Kleinanlieferer:

0 – 50 kg = 5,40 €

Selbstanlieferer: 1 Tonne = 215,00 €

Über 50 kg entspricht die Gebühr dem anteiligen Gebührensatz für Selbstanlieferer.

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit der Übergabe der Abfälle.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Ingolstadt, den 05.12.2006

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt
gez. Dr. Alfred Lehmann,
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Zweckverband zur Wasserversorgung der Wolfsbuch-Paulushofener Gruppe

208 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Aufgrund der Art. 23 Abs. 1, 43 Abs. 4 und 27 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Wolfsbuch-Paulushofener Gruppe folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BAG-WAS) vom 6. Dezember 1979 (ABl. Nr. 51/79), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.10.2001 (ABl. Nr. 46/01):

§ 1

1. § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

	Netto pro Jahr	Brutto (einschl. 7 % USt.) pro Jahr
bis 6 cbm/h	24,00 €	25,68 €
bis 15 cmb/h	33,00 €	35,31 €
über 15 cbm/h	42,00 €	44,94 €

2. § 10 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

- (2) Die Gebühr beträgt netto 1,00 € brutto (einschließlich 7 % USt.) 1,07 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr netto 1,40 € brutto (einschließlich 7 % USt.) 1,50 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers, die Grundgebühr für Bauwasserzähler oder sonstige bewegliche Zähler beträgt netto 2,00 € brutto (einschließlich 7 % USt.) 2,14 € pro angefangenen Monat.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Beilngries, 28. November 2006
gez. **L i e b o l d**, Verbandsvorsitzender

Zweckverband Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung

209 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes Burgsalacher „Juragruppenwasserversorgung vom 31.10.2006 (1. Änderungssatzung)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272) erlässt der Zweckverband Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung folgende

Satzung:

Art. 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- | | |
|-----------------------------|----------------------------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | netto 1,05 € brutto 1,25 € |
| b) pro qm Geschossfläche | netto 4,55 € brutto 5,41 € |

Art. 2

§ 9a erhält folgende Fassung:

„§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt pro Wasserzähler mit Nenndurchfluss

bis Qn 2,5 m³/h	netto 54,-- €Jahr	brutto 57,78 €Jahr
bis Qn 6 m³/h	netto 81,-- €Jahr	brutto 86,67 €Jahr
bis Qn 10 m³/h	netto 108,-- €Jahr	brutto 115,56 €Jahr
bis Qn 15 m³/h	netto 135,-- €Jahr	brutto 144,45 €Jahr
über Qn 15 m³/h	netto 162,-- €Jahr	brutto 173,34 €Jahr
bei Verbundwasserzählern	netto 229,50 €Jahr	brutto 245,57 €Jahr“

Art. 3

§ 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt netto 1,40 € brutto 1,50 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Bei Entnahme von Bauwasser wird ab Bauwasserbezug im ersten Jahr ein Pauschalbetrag von netto 75,00 € brutto 80,25 € sowie für jedes weitere Jahr ein Pauschalbetrag von netto 54,00 € brutto 57,78 € erhoben. Nach Ende des dritten Jahres ab Bauwasserbezug muss die Wasseruhr eingebaut sein. Ab Verwendung der Wasseruhr bemisst sich die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers nach Absatz 3.“

Art. 4

§ 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Mehrwertsteuer

In den Bruttopreisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer (derzeit ermäßigt 7,00 % und allgemein 19,00 %) enthalten.“

Art 5

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Nennslingen, 31.10.2006
Zweckverband Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung
gez. **R ö t t e n b a c h e r**,
Erster Bürgermeister und Zweckverbandsvorsitzender